

Vorblatt

Ziele

Ziel 1: Ermöglichung virtueller Gesellschafterversammlungen im Dauerrecht

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme:

Maßnahme 1: Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für virtuelle Gesellschafterversammlungen

Wesentliche Auswirkungen

In den Wirkungsdimensionen gemäß § 17 Abs. 1 BHG 2013 treten keine wesentlichen Auswirkungen auf.

Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte

Aus der gegenständlichen Maßnahme ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen auf den Bund, die Länder, die Gemeinden oder auf die Sozialversicherungsträger.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Die vorgesehenen Regelungen fallen in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union, dienen aber nicht der Erfüllung unionsrechtlicher Vorgaben

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens

Keine

Vereinfachte wirkungsorientierte Folgenabschätzung

Virtuelle Gesellschafterversammlungen-Gesetz – VirtGesG (Begutachtung)

Einbringende Stelle: BMJ

Titel des Vorhabens: Bundesgesetz über die Durchführung virtueller Gesellschafterversammlungen (Virtuelle Gesellschafterversammlungen-Gesetz – VirtGesG)

Vorhabensart: Gesetz

Erstellungsjahr: 2023

Inkrafttreten/
Wirksamwerden: 2023
Letzte
Aktualisierung: 26. April 2023

Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag

Beitrag zu:

- Wirkungsziel: Gewährleistung der Rechtssicherheit und des Rechtsfriedens, insbesondere durch Vorschläge zur Anpassung und Weiterentwicklung des Rechtssystems im Hinblick auf die gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Bedürfnisse (Untergliederung 13 Justiz - Bundesvoranschlag 2023)

Problemanalyse

Problemdefinition

Mit § 1 COVID-19-GesG wurde für die Zeiten der COVID-19 Pandemie eine zeitlich befristete gesetzliche Grundlage für "virtuelle Versammlungen" geschaffen, die mit 30. Juni 2023 außer Kraft tritt. Eine Durchführung virtueller Gesellschafterversammlungen ist danach nicht mehr möglich.

Ziele

Ziel 1: Ermöglichung virtueller Gesellschafterversammlungen im Dauerrecht

Beschreibung des Ziels:

Die Durchführung von Gesellschafterversammlungen unter Einsatz technischer Kommunikationsmittel soll auch künftig in virtueller oder hybrider Form zulässig sein, sofern der Gesellschaftsvertrag dies vorsieht.

Umsetzung durch:

Maßnahme 1: Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für virtuelle Gesellschafterversammlungen

Maßnahmen

Maßnahme 1: Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für virtuelle Gesellschafterversammlungen

Beschreibung der Maßnahme:

Mit dem VirtGesG wird rechtsformübergreifend eine dauerhafte gesetzliche Grundlage für virtuelle oder hybride Gesellschafterversammlungen geschaffen.

Umsetzung von:

Ziel 1: Ermöglichung virtueller Gesellschafterversammlungen im Dauerrecht

Abschätzung der Auswirkungen

Unternehmen

Finanzielle Auswirkungen auf Unternehmen insbesondere KMU

Das Vorhaben hat keine wesentlichen finanziellen Auswirkungen auf Unternehmen.

Erläuterung:

Mit dem VirtGesG soll Gesellschaften ein Wahlrecht eingeräumt werden, in welcher Form sie ihre Gesellschafterversammlungen künftig durchführen wollen. Dabei steht den Gesellschaften selbstverständlich auch frei, ihre Gesellschafterversammlungen weiterhin in gewohnter Art und Weise als Präsenzversammlungen zu organisieren. Diese Flexibilisierung bietet den Gesellschaften jedoch rechtsformübergreifend die Möglichkeit, die für sie passende und unter Umständen kostensparende Form zu wählen.

Aufgrund der Vielfalt der Unternehmens- und Gesellschafterstrukturen lassen sich finanzielle Auswirkungen in ihrer Allgemeinheit nicht verlässlich abschätzen. Die Durchführung von Hauptversammlungen stellt jedoch insbesondere für börsennotierte Aktiengesellschaften einen erheblichen Kostenfaktor dar. Entscheiden sich diese Gesellschaften dafür, anstatt der physischen Hauptversammlung eine virtuelle abzuhalten, ergeben sich Einsparungen im Bereich Miete, Energie, Transport, Sicherheit und Verpflegung. Diese Einsparungen betreffen mitunter die Hälfte der Gesamtkosten einer physischen Hauptversammlung, woraus sich ein Einsparungspotential von durchschnittlich 50.000 Euro ergibt (bei großen ATX-Unternehmen sind auch Einsparungen von 100.000 EUR und mehr möglich). Ausgehend davon, dass in den ersten Jahren nach Wirksamwerden durchschnittlich 20 börsennotierte Aktiengesellschaften (dies entspricht einem Drittel der etwa 60 österreichischen börsennotierten Aktiengesellschaften) eine virtuelle Hauptversammlung durchführen, ist von einer jährlichen Gesamtkostenersparnis von rund 1 Mio. Euro auszugehen.

Darüber hinaus können mit einer virtuellen Versammlung auch CO₂-Emissionen deutlich reduziert werden, weil der Reiseaufwand der Aktionär:innen unterbleibt. Auch der Papierverbrauch bei einer virtuellen Hauptversammlung ist deutlich geringer.

Durch die großen Bandbreite an Wahlmöglichkeiten bei der Abwicklung einer Hauptversammlung wird einer breiten nationalen und internationalen Aktionärsbasis die Möglichkeit geboten, virtuell an Hauptversammlungen teilzunehmen und ihre Rechte digital auszuüben; dies soll zur Erhöhung und Diversifizierung der Hauptversammlungs-Präsenz beitragen.

Angaben zur Wesentlichkeit

Nach Einschätzung der einbringenden Stelle sind folgende Wirkungsdimensionen vom gegenständlichen Vorhaben nicht wesentlich betroffen im Sinne der Anlage 1 der WFA-Grundsatz-verordnung.

Wirkungsdimension	Subdimension der Wirkungsdimension	Wesentlichkeitskriterium
Unternehmen	Finanzielle Auswirkungen auf Unternehmen	Mindestens 10 000 betroffene Unternehmen oder 2,5 Mio. € Gesamtbe- bzw. entlastung pro Jahr

Dokumentinformationen

Vorlagenversion: V2.006

Schema: BMF-S-WFA-v.1.9

Deploy: 2.4.21.RELEASE

Datum und Uhrzeit: 26.04.2023 16:40:44

WFA Version: 0.0

OID: 729

A0|B0|I0